

---

## Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 16. September 2010)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 2 Schularten

Es werden insbesondere folgende Schularten unterschieden:

- a) Privatschulen nach kantonalem Lehrplan mit Deutsch als Unterrichtssprache.
- b) Bilinguale Privatschulen nach kantonalem Lehrplan. Der Unterricht findet hälftig in Deutsch und in einer Fremdsprache statt.
- c) Internationale Schulen nach national oder international anerkanntem Lehrplan mit einer Weltsprache als Unterrichtssprache. Deutsch kann als Fremdsprache angeboten werden.
- d) Privatunterricht (Home Schooling). Der Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht wird über längere Zeit privat organisiert und erteilt.

#### § 3 Bewilligungsverfahren

- a) Privatschulen mit Deutsch als Unterrichtssprache und bilinguale Schulen

<sup>1</sup> Dem Erziehungsrat ist mindestens ein halbes Jahr vor Eröffnung der Schule ein schriftliches Gesuch in der Amtssprache des Kantons mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Angaben zur Trägerschaft, ideologischen Ausrichtung und Rechtsform der Schule;
- pädagogisches Konzept mit Hinweisen auf Bildungs- und Erziehungsziele, Schulangebot und Grösse der Schule, Schul- und Unterrichtsorganisation, Aufnahmebedingungen, Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Weiterbildung und Weiterentwicklung;
- Angaben zur Schulleitung und zum gesamten Lehrkörper; Kopien der Diplome sind beizulegen;
- ein Businessplan mit Finanzierungsnachweis;
- Angaben zum Standort der Schule und den Schulräumlichkeiten, zu Spiel- und Pausenplätzen und weiteren Einrichtungen;
- Zustimmung der Gemeinde zum Standort sowie Bestätigung der Erfüllung von Sicherheitsvorschriften im Bereich Hygiene, Feuer-, Blitz- und Wasserschutz.

<sup>2</sup> Bewilligungen werden jeweils auf maximal vier Jahre ausgestellt. Verlängerungen erteilt in der Regel das Amt für Volksschulen und Sport.

### § 3a (neu) b) Internationale Schulen

Das Bewilligungsverfahren gemäss § 3 Bst. a ist anwendbar. Die Schule hat sich über die entsprechende Anerkennung als internationale Schule auszuweisen. Bis diese vorliegt, wird eine provisorische Bewilligung erteilt.

### § 3b (neu) c) Privatunterricht

Für die Erteilung der Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht ist dem Amt für Volksschulen und Sport mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Privatunterrichts ein begründetes schriftliches Gesuch mit einem Unterrichtsprogramm sowie Angaben zur unterrichtenden Person, zu den Schulungsräumen und zum Stundenplan einzureichen.

## § 4 Titel: Bedingungen a) Schulische Bedingungen

<sup>1</sup> Die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrpläne sind verbindlich. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule ist durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern ist jährlich mindestens ein Zeugnis (Wortbericht und/oder Ziffernoten) auszustellen, worin der Besuch der Pflichtfächer und minimale Angaben über Leistung und Verhalten aufzuführen sind. Die Erziehungsberechtigten können ein Abgangszeugnis mit Noten verlangen.

<sup>3</sup> Die Leistungsmessungen nach den kantonalen Weisungen sowie die Absolvierung des kantonalen Sporttests sind obligatorisch.

<sup>4</sup> Der kantonale Rahmenferienplan ist einzuhalten. Für die jährliche Unterrichtszeit sind 326 – 334 Schulhalbtage auszuweisen.

### § 4a (neu) b) Personelle Bedingungen

<sup>1</sup> Die Trägerschaft setzt zur pädagogischen, personellen und administrativen Führung eine Schulleitung ein und sorgt für die Entwicklung eines Qualitätskonzeptes. Die für die pädagogische Führung verantwortliche Schulleitungsperson verfügt über eine anerkannte pädagogische Ausbildung.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen müssen über ein vom Erziehungsrat anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Volksschulstufe verfügen. Ausnahmsweise können auch Lehrpersonen mit vergleichbaren Lehrdiplomen zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Trägerschaft regelt den Versicherungsschutz für die Schule und das Lehrpersonal.

### § 4b (neu) c) Räumliche Bedingungen

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten müssen eine angemessene Grösse aufweisen und über eine adäquate Infrastruktur verfügen. Die Bestimmungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen sind wegweisend.

---

<sup>2</sup> Fachräume müssen zur Verfügung stehen. Fehlende Fachräume hat die Trägerschaft durch das Vorlegen gültiger Mietverträge mit Dritten dem Amt für Volksschulen und Sport nachzuweisen.

<sup>3</sup> Das Pausenareal hat eine Mindestgrösse von 400 – 500 m<sup>2</sup> bzw. 3 – 4 m<sup>2</sup> pro Kind aufzuweisen.

#### **§ 4c (neu) Meldepflicht**

Privatschulen melden Ein- und Austritte innert Monatsfrist der Schulbehörde der Wohnortsgemeinde der betreffenden Kinder.

#### **§ 4d (neu) Ausnahmen**

<sup>1</sup> Internationale Schulen sind von der Erfüllung des kantonalen Lehrplans und den Leistungsmessungen dispensiert. Bei diesen Schulen ist der Übertritt in eine öffentliche Schule im Kanton in der Regel nicht gewährleistet. Die Unterrichtszeit orientiert sich an den nationalen oder internationalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Privatunterricht ist von der Erfüllung der Bedingungen teilweise ausgenommen. Verbindlich sind die Einhaltung der Lehrpläne und die Gewährleistung des Übertritts in die öffentliche Schule sowie das Ausstellen von Zeugnissen und die Vorgaben betreffend Ausbildung der unterrichtenden Lehrperson.

#### **§ 5 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Auf Ende jedes Schuljahres haben die Privatschulen dem Amt für Volksschulen und Sport einen Jahresbericht analog demjenigen der öffentlichen Schule zuzustellen.

<sup>4</sup> Änderungen im pädagogischen Konzept, bei der Trägerschaft, in der Schulleitung, beim Lehrkörper sowie im Infrastrukturbereich sind dem Amt für Volksschulen und Sport unverzüglich zu melden.

<sup>5</sup> Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 5.

#### **§ 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im Kanton Schwyz schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die privat unterrichtet werden oder die eine private Volksschule besuchen, haben Anspruch auf die Leistungen folgender kantonalen Spezialdienste: Schulgesundheitsdienst, Abteilung Logopädie und Abteilung Schulpsychologie. Die Leistungen erfolgen ausschliesslich in deutscher Sprache.

## **II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. September 2010**

<sup>1</sup> Gesuche für die Führung von Privatschulen und zur Erteilung von Privatunterricht ab dem Schuljahr 2010/2011 werden nach den geänderten Weisungen beurteilt.

<sup>2</sup> Bereits bewilligte Privatschulen haben bis 1. August 2012 die geänderten Weisungen zu erfüllen und innerhalb von vier Jahren seit der letzten Bewilligung ein Gesuch zur Weiterführung des Schulangebots beim Amt für Volksschulen und Sport einzureichen.

### III.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Patrick von Dach

<sup>1</sup> SRSZ 618.111.

<sup>2</sup> GS 21-75.